OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700363/18/ER

Datum:
Linz, 9. August 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Ing. W S, vertreten durch H & H Rechtsanwälte GmbH, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28. November 2017, GZ: Pol96-188-2017, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Polizeistrafgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. November 2017, Pol96-188-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 90,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – OÖ.PolStG wie folgt:
„Sie haben am 9. September 2017 von 15.00 bis 18:30 Uhr in H (Siedlungsgebiet) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie den Rasenmäher starteten und mindestens 3 Stunden laufen ließen, ohne den Rasenmäher zu bewegen bzw den Rasen zu mähen. Der Lärm war dadurch störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die Angaben in der Anzeige der PI H vom 9. Oktober 2017 sowie im Besonderen durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Gegen eine diesbezüglich verhängte Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben, wobei er ausgeführt habe, dass er in der vorgeworfenen Zeit seinen Rasen gemäht habe. Das sei nur zu dieser Uhrzeit möglich gewesen, da der Rasen ziemlich nass gewesen sei und auftrocknen habe müssen. Mit einer Tankfüllung laufe der Rasenmäher maximal 1 3/4 Stunden. Es sei möglich, dass der Eindruck entstanden sei, dass der Rasenmäher länger gestanden sei, der Bf habe aber nur den Fangkorb geleert, was aufgrund des nassen Rasens länger gedauert habe als üblich. Dass tatsächlich gemäht worden sei, könne von mehreren Personen bestätigt werden. Die belangte Behörde habe daraufhin die Nachbarn des Bf einvernommen, die mitgeteilt hätten, dass gegen Mittag desselben Tages die Polizei gerufen worden sei, da der Bf laute Musik gespielt habe. Das Einschreiten der Polizei habe aber nur kurz geholfen, danach habe der Bf die Musik wieder aufgedreht. Um 14:00 sei die Polizei erneut gerufen worden. Gegen 15:00 Uhr habe der Bf die Musik abgedreht und den Rasenmäher gestartet, der die ganze Zeit gestanden sei, während der Bf mit einem Bekannten auf der Terrasse gesessen sei. Der Rasenmäher sei lediglich ein paar Meter verrückt und neu betankt worden, es sei nicht gemäht worden. Daraufhin habe der Bf eine Stellungnahme abgegeben. Diese bezieht sich jedoch offensichtlich auf einen anderen Tatvorwurf, was die Rechtsanwältin auch in der Verhandlung einräumte.
Nach Wiedergabe der angewendeten Normen führte die belangte Behörde aus, dass zweifelsfrei feststehe, dass der Bf den Rasenmäher gestartet und mindestens drei Stunden laufen gelassen habe, ohne ihn nennenswert zu bewegen. Der Bf habe dadurch vorsätzlich störenden Lärm erregt. Dass diese Lärmerregung auch ungebührlich gewesen ist, brauche nicht näher erörtert zu werden, da das genannte Tun unzweifelhaft gegen ein Verhalten verstoße, wie es im

Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lasse, die die Umwelt verlangen könne. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, dass der Bf gegenüber den erhebenden Beamten angegeben habe, er habe den Rasenmäher laufen lassen ohne ihn zu bewegen, um die Nachbarn, die ihn ständig anzeigen würden, zu ärgern. Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt. Der Bf habe auch keine nachvollziehbaren Gründe ins Treffen geführt, warum ihn die Zeugen wahrheitswidrig belasten sollten. Der Bf habe gegen die angeführte Strafbestimmung schuldhaft verstoßen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass bezüglich des Einkommens des Bf auf die Schätzung zurückgegriffen werde. Strafmildernde oder –erschwerende Umstände seien nicht hervorgekommen. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts sei hoch und de Beeinträchtigung durch den Bf nicht unbeachtlich. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Bf die Tat vorsätzlich begangen habe. Die Strafe sei im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und sei angemessen, um den Bf in Hinkunft zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe sei dem gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen entsprechend der verhängten Strafe angepasst worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf wegen des nassen Rasens gewartet habe, bis dieser leicht angetrocknet gewesen sei, weshalb er erst am Nachmittag gemäht habe. Er habe sich beeilt, um den Fangkorb zu leeren habe er aber aufgrund des nassen Rasens länger gebraucht. In dieser Zeit habe er den Mäher laufen lassen, um nicht durch neuerliches Starten mehr Lärm als nötig zu erzeugen. Der Bf würde von seinen Nachbarn mit Anzeigen wegen Lärmbelästigung schikaniert. Auch sei ein Bekannter des Bf anwesend gewesen, diesen hätte die belangte Behörde befragen müssen. Der Bf habe beim Mähen alles getan, um jeglichen unnötigen Lärm zu vermeiden.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der zwei Bekannte des Bf und zwei Nachbarn des Bf als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. September 2017 startete der Bf um 15:00 Uhr seinen Rasenmäher und ließ diesen bis 18:30 Uhr laufen, ohne den Rasen zu mähen. Der Rasenmäher stand zunächst in der südöstlichen Ecke seines Gartens und wurde später an einer anderen Stelle platziert, wobei er durchgehend monotone Geräusche von sich gab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubwürdigen Aussagen der beiden einvernommenen Nachbarn des Bf. Diese konnten übereinstimmend, völlig glaubwürdig und detailreich ihre Wahrnehmungen zum ggst Tatvorwurf schildern. Beide Zeugen konnten übereinstimmend darlegen, den eingeschalteten Rasenmäher stehen gesehen zu haben, wobei beide dieselbe Stelle im Garten des Bf angaben, die sie auf einem Auszug aus dem DORIS-Geoinformationssystem genau zeigen konnten. Später sei der Rasenmäher an eine andere Stelle verschoben worden und habe von dort monotone Geräusche von sich gegeben. Auch akustisch hätten beide Zeugen wahrgenommen, dass der Rasenmäher nicht zum Mähen verwendet worden sei. Der zweite einvernommene Nachbar konnte darüber hinaus darlegen, dass er – nachdem er den Rasenmäher an jener Stelle stehen gesehen hat, die auch der andere Zeuge beschrieben hat – zu einer Stelle gegangen sei, von der er Einsicht in den Garten des Bf hatte. Er habe von dort wahrgenommen, dass der Bf mit Herrn J auf der Terrasse gesessen sei, eine dritte Person habe der Zeuge aber nicht wahrgenommen. Der Rasenmäher habe davor schon etwa eine Stunde dasselbe Geräusch an derselben Stelle gemacht. Später sei er an eine uneinsehbare Stelle verschoben worden. Der Zeuge habe mehrfach nachgeschaut, er könne mit Sicherheit sagen, dass niemand gemäht hat.

Diesen Aussagen steht die Aussage des Bf gegenüber, der angab, sich am vorgeworfenen Tattag mit seinen Bekannten P und J beim Mähen abgewechselt zu haben. Es sei zuerst mit Fangkorb gemäht wurden und danach noch einmal, um den Rest des Grünschnitts zum Mulchen verwenden zu können. Dem steht sein Einspruch gegen die Strafverfügung gegenüber, in dem er lediglich vorbrachte, er habe den Rasen gemäht, dies könne von mehreren (nicht genannten) Personen bestätigt werden. In der Beschwerde brachte der Bf vor, dass Herr J anwesend gewesen sei, dieser hätte zu den Geschehnissen etwas sagen können. Dass Herr J am Tattag ebenfalls den Rasen gemäht haben soll, brachte der Bf jedoch in der Beschwerde nicht vor. Erst in der Verhandlung behauptete der Bf, er hätte sich mit seinen Bekannten J und P beim Mähen abgewechselt. Die jeweils nicht mit Mähen Beschäftigten hätten sich auf der Terrasse unterhalten.

Der Zeuge P gab dazu befragt an, er habe einmal den Rasen des Bf gemäht, er wisse aber nicht mehr, wann das gewesen sei. Er führte aber aus, dass bei diesem Ereignis auch der Bf und der Zeuge J anwesend gewesen seien, der Zeuge P sei „vom Vortag noch nicht ganz da gewesen“, auch sei öfters unterbrochen worden,

es sei mehrfach „nachgetankt“ worden – und zwar sowohl der Rasenmäher als auch die Mähenden; der Rasenmäher sei in der Zwischenzeit gelaufen. Er wisse aber nicht mehr, wann das gewesen ist, er könne nicht sagen, ob das am 9. September 2017 war.

Der Zeuge J gab an, einmal unaufgefordert den Rasen des Bf gemäht zu haben, dabei habe er ihn nicht im Sinne des Bf gemäht, der dann beleidigt gewesen sei. Einmal habe er sich mit dem Bf aber doch geeinigt, den Rasen zu mähen – und zwar stufenweise dreimal hintereinander, das habe ewig gedauert, man habe sich abgewechselt. Auch der Zeuge P sei dabei gewesen. Auch der Zeuge J gab aber an, sich nicht mehr genau erinnern zu können, wann dieses Mähen stattgefunden hat, den Tag könne er nicht mehr genau sagen.

Während die beiden Bekannten des Bf nicht wussten, ob das von ihnen beschriebene Mähereignis am vorgeworfenen Tattag stattgefunden hat, behauptete dies der Bf in seiner Aussage in der Verhandlung erstmals, obwohl er in seinen schriftlichen Eingaben nichts dazu vorbrachte. Dem steht die äußerst glaubwürdige Aussage seines Nachbarn gegenüber, der zwar den Zeugen J mit dem Bf auf der Terrasse sitzend wahrgenommen hat, während der Rasenmäher monotone Geräusche von sich gegeben hat, eine dritte Person jedoch nicht. Den nicht einheitlichen Äußerungen des Bf steht somit eine klare, detaillierte und glaubwürdig dargelegte Aussage eines Nachbarn, in der er seine eigenen Wahrnehmungen schilderte und die im Übrigen mit seiner Aussage vor der belangten Behörde übereinstimmt, gegenüber. Dazu kommt, dass auch ein weiterer Nachbar die monotonen Geräusche des Rasenmähers wahrgenommen hat und seine Wahrnehmungen ebenfalls äußerst glaubwürdig schildern konnte, während die Bekannten des Bf zwar grundsätzlich übereinstimmend berichteten, einmal gemeinsam mit dem Bf dessen Rasen gemäht zu haben, sich jedoch nicht mehr erinnern konnten, wann dies stattgefunden haben soll.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt daher nach eingehender und umfassender Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass den Aussagen der Nachbarn Glauben zu schenken ist. Die Behauptungen des Bf erweisen sich hingegen als Schutzbehauptungen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht daher vom unter I.4. festgestellten Sachverhalt aus.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 90/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

Unter störendem Lärm sind gemäß Abs 2 par cit alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß Abs 3 par cit ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar

eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

IV.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf am 9. September 2017 über einen Zeitraum von mehr drei Stunden hinweg den Rasenmäher eingeschaltet laufen gelassen, ohne den Rasen zu mähen. Während Rasenmähen an sich schon zu störenden Lärmbelästigungen führen kann, ist das Laufenlassen eines Rasenmähers, ohne damit den Rasen zu mähen über einen längeren Zeitraum hinweg jedenfalls als störende Lärmerregung zu qualifizieren, da der dadurch erzeugte Lärm sowohl seiner Art als auch seiner Dauer nach geeignet war, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen. Vom dadurch erzeugten Lärm fühlten sich jedenfalls zumindest jene beiden Nachbarn gestört, die diesbezüglich Anzeige erstattet haben.

Ungebührlich ist störender Lärm dann, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann. Das Stehenlassen eines eingeschalteten Rasenmähers über einen Zeitraum von mehr als drei Stunden ohne ersichtlichen Grund kann keinesfalls als sozialadäquates Verhalten angesehen werden. Der Bf hat durch das von ihm gesetzte Verhalten jedenfalls jene Rücksicht vermissen lassen, die im Zusammenleben verlangt werden kann.
Die Erregung des störenden Lärms erfolgte daher in ungebührlicher Weise. Der objktive Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö.PolStG ist somit erfüllt.

IV.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Durch das Verhalten, das der Bf gesetzt hat, muss darauf geschlossen werden, dass er bewusst die ungebührliche Erregung störenden Lärms herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er der Meinung ist, durch Anzeigen wegen Lärmerregung von seinen Nachbarn schikaniert zu werden. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Vorsatz ausgegangen werden.
Auch die subjektive Tatseite ist somit erfüllt.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ein Viertel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Angesichts der massiven Lärmbeeinträchtigung durch das vorsätzliche Laufenlassen eines eingeschalteten Rasenmähers über mehrere Stunden, ohne den Rasen zu mähen, ist davon auszugehen, dass die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten.
Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

V. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter